

Gerichtskostenberechnung

Wenn die Kommune privatrechtliche Ansprüche titulieren und deshalb Gerichte in Anspruch nehmen muss (Mahnverfahren, Klageverfahren), werden die anfallenden Gerichtsgebühren nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) festgesetzt. Eine Kostenbefreiung gemäß § 2 GKG ist grundsätzlich nur für Behörden des Bundes und der Länder vorgesehen.

Zum Einen richten sich die Gebühren nach dem Wert des Streitgegenstands (Streitwert), soweit nichts anderes bestimmt ist und zum Anderen nach den Sätzen (Multiplikatoren) des Kostenverzeichnisses.

Grundsätzlich fallen Gebühren immer in dem Umfang des gerichtlichen Tätigwerdens an.

Beispiel

Der Gebührentatbestand „Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids“ kostet nach Nummer 1110 des Kostenverzeichnisses, sofern die Mindestgebühr von 23 Euro überschritten wird, einen halben Gebührensatz (0,5) – anzuwenden auf die Gebührenberechnung nach § 34 GKG.

Gemäß KV GKG Nr. 1210 wird für die Entgegennahme der Klage nach Widerspruch gegen den Mahnbescheid ein dreifacher Gebührensatz vom Antragsteller angefordert.

Je nach Ausgang des Verfahrens können Gebühren auch wegfallen. Der Kläger erspart sich zwei Gebührensätze und muss nach KV 1211 nur eine Gebühr bezahlen, wenn

- er die Klage zurücknimmt, bevor eine Entscheidung ergeht (Grundsatz)
- ein Anerkenntnisurteil oder Verzichtsurteil oder ein Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe nach § 313a II ZPO ergeht
- ein gerichtlicher Vergleich geschlossen wird
- Erledigungserklärungen nach § 91 a ZPO erfolgen.

Tabelle zu § 34 Gerichtskostengesetz

Streitwert bis zu €	einfache Gebühr nach § 34 GKG	Streitwert bis zu €	einfache Gebühr nach § 34 GKG	Streitwert bis zu €	einfache Gebühr nach § 34 GKG
300*	25	10.000	196	140.000	1.056
600*	35	13.000	219	155.000	1.156
900*	45	16.000	242	170.000	1.256
1.200	55	19.000	265	185.000	1.356
1.500	65	22.000	288	200.000	1.456
2.000	73	30.000	340	230.000	1.606
2.500	81	35.000	369	260.000	1.756
3.000	89	40.000	398	290.000	1.906
3.500	97	45.000	427	320.000	2.056
4.000	105	50.000	456	350.000	2.206
4.500	113	65.000	556	380.000	2.356
5.000	121	80.000	656	410.000	2.506
6.000	136	95.000	756	440.000	2.656
7.000	151	110.000	856	470.000	2.806
8.000	166	125.000	956	500.000	2.956
9.000	181				

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2004, 775